

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Mai 2018
GZ. BMF-310205/0046-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 527/J vom 21. März 2018 der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Änderung des Art. 278 Zollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013), der für die Einführung der erforderlichen IT-Systeme für die Umsetzung des in Art. 6 Zollkodex zwingend vorgesehenen elektronischen Informationsaustausches im Zollbereich eine Frist bis 31. Dezember 2020 vorsieht. Mit der vorgeschlagenen Verwaltungsänderung soll diese Frist für bestimmte Verfahrensbestimmungen des Zollkodex bis 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Das Bundesministerium für Finanzen steht diesem Vorschlag auf Verlängerung der Frist für die Umsetzung des elektronischen Informationsaustausches für bestimmte zollrechtliche Verfahrensbereiche in Anbetracht des Umstandes, dass diese Umsetzung sehr ressourcenintensiv ist, positiv gegenüber.

Zu 2.:

Nein. Die Umsetzung des elektronischen Informationsaustausches im Zollbereich fällt weiterhin allein in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 3.:

Ja. Artikel 33 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) führt Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission an. Die vom vorliegenden Verordnungsvorschlag betroffene Regelung des Art. 278 Zollkodex betrifft den elektronischen Informationsaustausch im Zollbereich unter anderem zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und fällt daher unter diese Regelung. Artikel 207 AEUV führt die gemeinsame Handelspolitik an; als Beispiele davon („insbesondere“) werden dafür die Änderung von Zollsätzen oder der Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen genannt. Der elektronische Informationsaustausch im Zollbereich betrifft in hohem Maß die Wirtschaftsbeteiligten und ist daher ebenfalls unter diese Regelung subsumierbar.

Zu 4.:

Der Verordnungsvorschlag zur Änderung des Zollkodex der Union fällt in den Bereich Zollunion und somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a AEUV. Da das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) nur in jenen Bereichen zur Anwendung kommt, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, kommt dieses daher beim vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht zur Anwendung.

Zu 5. bis 7.:

Nein.

Zu 8.:

Der Vorschlag wurde in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe in der Sitzung am 20. April 2018 von der Kommission vorgestellt. Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten begrüßte die Verschiebung auf 2025, wenngleich die konkrete rechtliche Ausgestaltung vereinzelt hinterfragt wurde.

Zu 9.:

Im Rat „Wettbewerbsfähigkeit“.

Zu 10.:

In der Gruppe „Zollunion“.

Zu 11.:

Der Vorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe Zollunion erstmals in der Sitzung am 20. April 2018 vorgestellt.

Zu 12.:

Nein.

Zu 13.:

Es kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV zur Anwendung.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

